

§ 50 Abs. 5 FGG verweist auf die analog anwendbaren, in § 67 Abs. 3 FGG genannten Vorschriften des BGB. Da § 1835 Abs. 3 BGB dort nicht aufgeführt ist, erhält auch der zum Verfahrenspfleger bestellte Rechtsanwalt keine Vergütung nach der BRAGO, sondern ausschließlich nach den §§ 1835 Abs. 1, 2, 5, 1836, 1836b 1 Nr. 1 BGB⁴⁷. Diese Regelungen sind verfassungsgemäß⁴⁸.

Hinsichtlich der Höhe der Vergütung findet gem. §§ 50 Abs. 5, 67 Abs. 3 FGG der § 1 des Gesetzes über die Vergütung für Berufsvormünder entsprechende Anwendung⁴⁹. Die Sätze betragen je nach Qualifikation 45 DM bzw. 60 DM (23 EUR bzw. 31 EUR) pro Stunde jeweils zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer⁵⁰.

Nach § 67 Abs. 5 FGG, § 1836 BGB, § 1 BVormVG ist der Vergütungssatz für die zur Führung der Pflegschaft erforderliche Zeit zu gewähren. Der Umfang der erforderlichen Zeit lässt sich gerade in Sorge- und Umgangsrechtssachen nicht abstrakt oder gar nach einer Tabelle bemessen. Entscheidend sind vielmehr die Umstände des Einzelfalls⁵¹. In dem vom OLG Köln entschiedenen Fall waren es 53 Stunden.

Die Vergütung wird in den neuen Bundesländern noch immer um 10 % gekürzt⁵².

Funktionell zuständig für die Abrechnung ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle der jeweiligen Instanz⁵³. Begehrt der Verfahrenspfleger z. B. wegen Kürzung der von ihm geltend gemachten Beträge die gerichtliche Festsetzung, so entscheidet der Rechtspfleger der ersten Instanz, § 3 Abs. 1 Nr. 2 a RPfGG⁵⁴.

47 BVerfG FamRZ 2000, 1280 = Rpfleger 2001, 23, 24 = JurBüro 2001, 43 = Kind-Prax 2000, 190.

48 BVerfG FamRZ 2000, 1280 = Rpfleger 2001, 23 = JurBüro 2001, 43 = Kind-Prax 2000, 190; vgl. auch OLG Hamm JurBüro 2000, 147.

49 KG FamRZ 2000, 1300 = NJW-RR 2001, 73, 74 = Kind-Prax 2000, 194; OLG Köln NJW-RR 2001, 74; *Koritz*, FPR 1999, 226; das Gesetz ist abgedruckt bei *Oelkers*, Sorge- und Umgangsrecht, § 11.

50 OLG Köln NJW-RR 2001, 74, 75; OLG Koblenz FamRZ 2000, 491; *Zimmermann*, FPR 2000, 232, 236; *Motzer*, FamRZ 1999, 1101, 1106.

51 OLG Köln NJW-RR 2001, 74, 75.

52 OLG Dresden Rpfleger 2000, 16; *Zimmermann*, FPR 2000, 232, 235.

53 OLG Naumburg FamRZ 2001, 769.

54 *Keidel/Kuntze/Winkler/Engelhardt*, Rn. 30 zu § 50 FGG.

sprechung mit solchen Allgemeinplätzen umgehen kann, wird man gut daran tun, nach alternativen Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Eine davon hat der Verfasser in letzter Zeit verschiedentlich praktiziert, nämlich die der Versteigerung.

Voraussetzung ist, dass die Beteiligten noch ein Mindestmaß an Konsensfähigkeit zum Verfahrensablauf entwickeln. Wenn man ihnen Dauer und Unwägbarkeiten eines „normalen“ Hausratsteilungsverfahrens darlegt, ist aber auch dies erfahrungsgemäß kein Problem. Die Beteiligten müssen 1. eine Liste des zu verteilenden Hausrates vorlegen. Sie müssen 2. darüber einig sein, welche Gegenstände (oder Gesamtheiten von Gegenständen) in welcher Reihenfolge versteigert werden sollen. Ferner muss 3. Einigkeit darüber bestehen, dass die Hausratsteilung endgültig ist. Für den Fall, dass ein Gegenstand im Nachhinein untergeht, muss 4. dieser mit dem Betrag ersetzt werden, der in der Versteigerung geboten wurde. Schließlich muss 5. einer der Beteiligten – dies kann durchaus der Richter sein – das Verfahren leiten und Protokoll führen. Das Verfahren als solches läuft wie folgt ab:

Es wird bestimmt (ggf. gelost), wer beim ersten zu versteigernden Gegenstand ein Gebot abgibt. Hierbei sollte man sich im Vorhinein auf die Höhe eines mindestens abzugebenden Übergebotes einigen (z. B. bis 50 Euro: 5 Euro; darüber hinaus bis 500 Euro: 25 Euro etc.). Diese Grenze kann natürlich je nach Wert des Hausrates schwanken. Der, der am meisten bietet, bekommt den Gegenstand zugesprochen und zu Eigentum übertragen. Er hat einen ggf. zivilrechtlich zu verfolgenden Herausgabeanspruch. Beim nächsten Gegenstand bietet dann der andere Partner als erster usw. Zum Schluss des Verfahrens muss errechnet werden, welche Gegenstände jeder Ehegatte mit welchem Gesamtwert ersteigert hat. Bei Wertunterschieden ist ein schuldrechtlicher hälftiger Wertausgleich gegeben. Auch dieser ist ggf. zivilrechtlich zu verfolgen.

Gegen ein derartiges Verfahren könnte man einwenden, dass in vielen Fällen Eheleute darüber streiten, welche Gegenstände in ein solches Verfahren einbezogen werden sollen. Hierbei denke man nur an Sachen, die einer der Beteiligten eingebracht haben will oder für die eine Ersatzbeschaffung erfolgt sein soll. Problematisch können auch Gegenstände sein, die von den Kindern der Eheleute benutzt werden. Kann man sich nicht darauf einigen, in welcher Form diese Gegenstände in der Liste aufgenommen werden sollen, können sie ggf. „außen vor“ bleiben. Die Versteigerung kann dann als Teileinigung durchgeführt und der Rest durch das Gericht entschieden werden. Weiterhin könnte man entgegenhalten, dass durch dieses Verfahren einer der Ehepartner den anderen zur Zahlung eines in der Hausratsteilungsverordnung grundsätzlich nur in Ausnahmefällen vorgesehenen Ausgleichsbetrages zwingen könne. Dem steht aber entgegen, dass nur die Differenz der jeweils ersteigerten Gesamtbeträge ausgeglichen wird. Den Wert der Gegenstände haben aber gerade die Eheleute durch ihre eigenen Gebote vorgegeben. Jeder Ehegatte wird sich auch hüten, nur ganz wenige Gebote abzugeben. In diesem Fall kann ja der andere durch sehr geringe Gebote und damit sehr preiswert das Verfahren zu seinen Gunsten gestalten. Die Erfahrung zeigt jedenfalls, dass Eheleute mit dieser Form der Hausratsteilung sehr gut „leben“ können. Dies vor allem deswegen, weil sie durch ihre eigenen Gebote den Ausgang des Verfahrens selbst bestimmen können. Für den Verfahrensbevollmächtigten, der an der Vereinbarung über die Durchführung der Versteigerung mitgewirkt hat, hat dies bei der geringen Gebührenhöhe der Hausratsteilungsverfahren im Übrigen den Vorteil, dass auch die Vergleichsgebühr angefallen ist ...“

Hausratsteilung durch Versteigerung

Ein alternativer Lösungsweg zu einer kaum kalkulierbaren Billigkeitsrechtsprechung

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht *Dr. Walter Kogel*, Aachen

Hausratsteilungsverfahren gehören zu den beliebtesten Prozessen eines Familienrechtlers. Zeitaufwand und Emotionen der beteiligten Eheleute stehen im umgekehrten Verhältnis zum Gebührenaufkommen. Zudem lässt sich das Ergebnis eines solchen Verfahrens oftmals nur schwer voraussagen. Der Begriff der Billigkeit ist nach allen Seiten dehn- und auslegbar. Ob nun z. B. der eine oder andere Ehegatte das Schlaf- respektive das Wohnzimmer erhält oder umgekehrt, hängt vielfach nur davon ab, wer nun gerade den Antrag als erster einreicht. Aus leidvoller Erfahrung, wie die Recht-